

<b>TOP 2</b>	<b>Bericht des KBV-Vorstandes an die Vertreterversammlung der KBV</b>
<b>Antrag 12</b>	<b>Gesundheits-Apps sind nicht Teil einer leitliniengerechten Versorgung</b>
von:	Vorstand KBV, Dr. Schmelz, Dr. Krombholz

**Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:**

1 Die Ärzteschaft macht darauf aufmerksam, dass für Ärzte und Psychotherapeuten keine Pflicht besteht,  
2 digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V zu verordnen. Patienten, die digitale Gesund-  
3 heitsanwendungen erhalten wollen, können an ihrer Krankenkasse verwiesen werden.

4 Ärzte und Psychotherapeuten, die dennoch digitale Gesundheitsanwendungen verordnen wollen, dür-  
5 fen keinem unkalkulierbarem Haftungsrisiko ausgesetzt sein. Es muss daher aktuell und zukünftig sicher-  
6 gestellt werden, dass vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur solche Apps und  
7 webbasierte Anwendungen zugelassen werden, deren Sicherheit und bedenkenlose Anwendung garan-  
8 tiert werden kann.

9

10 **Begründung:**

11 Die Ärzte und Psychotherapeuten gewährleisten eine leitliniengerechte und qualitätsgesicherte Versor-  
12 gung ihrer Patienten. Zu dieser leitliniengerechten Versorgung gehören Gesundheits-Apps nicht. Ge-  
13 sundheits-Apps sind nicht Bestandteil des Qualitätsgebots im SGB V. Auch die vom Bundesinstitut für  
14 Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 33a i.V.m. § 139e SGB V zugelassenen digitale Gesundheits-  
15 anwendungen gehören nicht zum allgemein anerkannten Standard einer ärztlichen oder psychothera-  
16 peutischen Behandlung. Eine Pflicht, digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V zu verord-  
17 nen, besteht daher nicht.

18 Ärzte und Psychotherapeuten, die dennoch digitale Gesundheitsanwendungen verordnen wollen, müs-  
19 sen sich im Vorfeld mit der App vertraut machen. Sie müssen den Patienten umfassend über Risiken auf-  
20 klären und dafür Sorge tragen, dass der Patient die Funktionsweise der App versteht und keinen Fehl-  
21 vorstellungen unterliegt. Die Ärzte können bei der Verordnung von Apps nicht auf eine geübte ärztliche  
22 Praxis oder Leitlinien zurückgreifen. Auch die Zulassung einer App durch das Bundesinstitut für Arznei-  
23 mittel und Medizinprodukte entbindet den Arzt nicht von einer solchen Prüfung, da im Rahmen der Zu-  
24 lassung nur ein positiver Versorgungseffekt und nicht die vollständige Wirksamkeit überprüft wird. Die  
25 Ärzte betreten so mit der Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen Neuland. Dieser zusätzli-  
26 che Aufwand muss von den Krankenkassen angemessen vergütet werden.

27

<input checked="" type="checkbox"/> <b>angenommen</b>	<input type="checkbox"/> <b>abgelehnt</b>	<b>mehrheitlich</b>	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung	<b>keine</b>	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> Vertagung	<b>1</b>	Enthaltung